

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesheimgesetzes

Der Landtag hat am 6. Mai 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesheimgesetzes

Das Landesheimgesetz vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7“ durch die Angabe „§§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 und 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine angemessene Qualität des Wohnens sowie eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung zu sichern.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rechtsverordnungen“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. Die §§ 5 bis 9 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 10 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich soll in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreu-

erbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ersatzgremium“ durch das Wort „Fürsprechergremium“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „bestimmt“ und das Wort „Ersatzgremium“ durch das Wort „Fürsprechergremium“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 11 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

7. Der bisherige § 12 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

8. Der bisherige § 13 wird § 8.

9. Der bisherige § 14 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. andere als die in § 6 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden.“
- b) Die Absätze 4 und 8 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Absätze 1 und 5“ wird durch die Angabe „Absätze 1 und 4“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

10. Der bisherige § 15 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 8 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 9 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
11. Der bisherige § 16 wird § 11 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
12. Der bisherige § 17 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.
13. Der bisherige § 18 wird § 13 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 15 bis 17“ durch die Angabe „§§ 10 bis 12“ ersetzt.
14. Der bisherige § 19 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. gegen § 9 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 6 verstößt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
15. Der bisherige § 20 wird § 15 und wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ab dem 1. Januar 2011 erstellen die Heimaufsichten Qualitätsberichte über die von ihnen geprüften Heime. Die Qualitätsberichte beruhen auf den Ergebnissen der Überprüfung. Die Einrichtungen können den Heimaufsichten weitergehende Informationen zur Verfügung stellen, die in den Qualitätsbericht eingefügt werden. Die Heimaufsicht veröffentlicht den Qualitätsbericht mit Zustimmung der Einrichtungen.“
16. Der bisherige § 21 wird § 16.
17. Der bisherige § 22 wird § 17 und wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 14 Abs. 1 oder 2 untersagt worden ist,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 9 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 24 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
 2. entgegen § 7 Abs. 3 oder 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 3. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, oder
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder § 13 zuwiderhandelt.“
18. Der bisherige § 23 wird § 18.
19. Der bisherige § 24 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie gelten auch dann fort, wenn die erlassenen Rechtsverordnungen auf Grund von Übergangsregelungen nicht anwendbar sind.“

20. Der bisherige § 25 wird § 20 und wie folgt geändert:

Artikel 2

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

Inkrafttreten

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 15 und 17 bis 19“ durch die Angabe „§§ 10 und 12 bis 14“ ersetzt.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

21. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 21 und 22.

22. Der bisherige § 28 wird § 23 und wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für die §§ 5 bis 9 und 14 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4, 7 und 8 des Bundesheimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971) in ihrer bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

23. Folgender § 24 wird angefügt:

„§ 24

Rechtsverordnungen

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die bauliche Gestaltung der Heime, ihre Größe und Standorte sowie die Auswirkungen dieser Rechtsverordnung auf die Förderung von Heimen,
2. die Anforderungen an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung und die Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiter, an eine ausreichende Personalbesetzung, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene Ausnahmen sowie die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten und sonstigen Mitarbeiter,
3. die Wahl des Heimbeirats, die Bildung des Fürsprechergremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestimmung der Heimfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

Die Verordnung nach Nr. 1 wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium erlassen.“